

Steuerabkommen mit der Schweiz

- Information für Grenzgänger -

1. Grundlegendes

Am 13.4.2012 wurde das Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Zusammenarbeit in den Bereichen Steuern und Finanzmarkt abgeschlossen. Dieses Abkommen soll am 1.1.2013 in Kraft treten und dient im Wesentlichen dazu,

- die **nachträgliche Besteuerung** des auf schweizerischen Konten oder Depots liegenden Kapitalvermögens sicherzustellen und
- ab 2013 auch eine **effektive laufende Besteuerung** der aus dem vorhandenen Kapitalvermögen erzielten Erträge zu ermöglichen.

2. Nachversteuerung für die Vergangenheit

Die **nachträgliche Besteuerung** erfolgt grundsätzlich durch eine **einmalige Nachzahlung**, wobei die **Anonymität** der betroffenen Person **erhalten** bleibt. Alternativ besteht für die betroffene Person auch die Möglichkeit, die Zahlstelle (schweizerische Bank) zu ermächtigen, **der österreichischen Finanzverwaltung seine Daten zu melden (freiwillige Meldung)**.

Betroffene Personen (siehe unten) müssen sich daher **jedenfalls** für **eine der beiden Varianten entscheiden** (Einmalzahlung oder freiwillige Meldung), unabhängig davon, ob die Kapitalerträge bereits versteuert oder der österreichischen Finanzverwaltung offengelegt wurden. Wurden die erzielten Kapitalerträge hinterzogen, ist in beiden Varianten grundsätzlich eine strafbefreiende Wirkung vorgesehen, wobei teilweise noch weitere Voraussetzungen erfüllt werden müssen.

2.1. Wer ist betroffen?

Die Regelungen über die Nachversteuerung finden nur auf Personen Anwendung, die am **31.12.2010 und am 1.1.2013**

- einen **Wohnsitz in Österreich** UND

- ein **Konto oder Depot bei einer schweizerischen Bank** hatten bzw. haben.

Sind diese Voraussetzungen an einem der beiden Stichtage nicht erfüllt, kommt es zu keiner Einmalzahlung für die Vergangenheit. Dies ist daher insbesondere dann der Fall wenn die erstmalige Kundenbeziehung zu einer schweizerischen Zahlstelle nach dem 31.12.2010 aufgenommen wurde.

2.2. Wechsel der Zahlstelle nach dem 31.12.2010

Personen, die die oben genannten Voraussetzungen grundsätzlich erfüllen und **zwischen dem 31.12.2010 und dem 31.5.2013 eine „neue“ Kundenbeziehung aufnehmen**, müssen der neuen Zahlstelle bis spätestens 30.6.2013 schriftlich mitteilen, bei welcher anderen schweizerischen Zahlstelle das vorhandene Kapitalvermögen am 31.12.2010 verbucht war und ob die Kundenbeziehung zu dieser Zahlstelle am 1.1.2013 weiterhin bestanden hat.

Hat **am 1.1.2013 keine Kundenbeziehung zu dieser (alten) Zahlstelle mehr bestanden**, obliegt es ausschließlich der neuen Zahlstelle, die entsprechenden Nachversteuerungsmaßnahmen durchzuführen. Dabei sind sowohl die alte Zahlstelle als auch die betroffene Person zur Mitwirkung verpflichtet.

Besteht die Kundenbeziehung zur alten Zahlstelle am 1.1.2013 weiter führt nicht die neue sondern die alte schweizerische Zahlstelle die weiteren Nachversteuerungsmaßnahmen für das entsprechende Kapitalvermögen durch.

2.3. Ablauf der Nachversteuerung

Die zuständige schweizerische Zahlstelle hat die betroffenen Personen bis spätestens zwei Monate nach Inkrafttreten des Abkommens, also voraussichtlich **bis 1.3.2013**, darüber zu **befragen**, ob eine **Einmalzahlung oder eine freiwillige Meldung** vorgenommen werden soll.

Die betroffenen Personen müssen **bis spätestens 31.5.2013 unwiderruflich** für eine der beiden Varianten **optieren**. Dabei ist eine gesonderte Wahl für jedes Konto oder Depot möglich. Personen, die sich für die Variante der Einmalzahlung entscheiden, haben den für die Begleichung dieser Zahlung erforderlichen Betrag sicherzustellen.

Unterbleibt die Optionsmitteilung, nimmt die Zahlstelle ohne weitere Information der betroffenen Person automatisch die Einmalzahlung vor.

2.4. Nachversteuerung durch Einmalzahlung

Entscheidet sich die betroffene Person für die **Variante der Einmalzahlung**, wird von der schweizerischen Zahlstelle ein entsprechender **Betrag** nach der im Anhang I des Abkommens enthaltenen Formel **berechnet**.

Der solcherart errechnete Betrag wird **vom Konto des Betroffenen abgezogen** und im Wege der Eidgenössischen Steuerverwaltung an die österreichische Finanzverwaltung überwiesen.

2.5. Nachversteuerung bei freiwilliger Meldung

Alternativ zur Einmalzahlung kann die betroffene Person der schweizerischen Zahlstelle bis spätestens 31.5.2013 die **schriftliche Ermächtigung** erteilen, der österreichischen Finanzverwaltung die relevanten **persönlichen Daten** sowie den **jährlichen Kontostand** ab dem 31.12.2002 **bekanntzugeben**.

Die **freiwillige Meldung** gilt im Fall der Feststellung einer Abgabenverkürzung als **Selbstanzeige** gemäß § 29 Abs 1 Satz 1 FinStrG, bezogen auf die gemeldeten Konten oder Depots. Die für die Feststellung der Verkürzung **bedeutsamen Umstände** sind von der betroffenen Person innerhalb einer von der österreichischen Finanzverwaltung festzusetzenden **angemessenen Frist offenzulegen**.

3. Laufende Besteuerung ab 2013

Ab 1.1.2013 ist die laufende Erhebung einer Quellensteuer auf Kapitalerträge durch schweizerische Zahlstellen i.H.v. 25 % vorgesehen. Die erfassten Kapitalerträge entsprechen jenen, die nach dem EStG erfasst sind. Für die der Quellensteuer unterliegenden Erträge gilt die österreichische Einkommensteuer grundsätzlich als **abgegolten**. Eine gesonderte Angabe dieser Erträge in der Einkommensteuererklärung ist daher im Regelfall nicht notwendig.

Als **Alternative zum Steuerabzug** ist – ähnlich wie im Fall der Nachversteuerung für die Vergangenheit – eine **freiwillige jährliche Meldung** der persönlichen Daten der betroffenen Person und der von dieser erzielten Kapitalerträge an die österreichische Finanzverwaltung vorgesehen.

4. Fazit

Österreichische Grenzgänger, die Konten – insbesondere **Gehaltskonten** – oder Depots bei schweizerischen Zahlstellen unterhalten, sind **vom Anwendungsbereich des Abkommen voll erfasst**. Haben Grenzgänger somit am 1.1.2013 ein Konto oder ein Depot bei einer schweizerischen Zahlstelle und haben sie bereits am 31.12.2010 ein Konto oder ein Depot bei einer – auch einer anderen – schweizerischen Zahlstelle geführt, kommen die **Bestimmungen über die Einmalzahlung voll zum Tragen**.

Haben die betroffenen Grenzgänger ihre Kapitalerträge, zu denen auch **Guthabenzinsen** gehören, in der Vergangenheit in Österreich **versteuert**, kann die Durchführung der Einmalzahlung durch die Option der freiwilligen Meldung vermieden werden. Diesfalls stellt die freiwillige Meldung **keine Selbstanzeige** dar, weil keine Steuerhinterziehung stattgefunden hat.